

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der Strässle Installationen AG

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) stellen einen integrierenden Bestandteil der von der Strässle Installationen AG (Strässle) gemachten Offerte oder des mit Strässle geschlossenen Vertrages dar. Von den AVB abweichende Bestimmungen müssen schriftlich festgehalten und von Strässle unterschriftlich bestätigt werden.

2. Offerten, Unterlagen, Offertannahme, Bestätigung

Die von Strässle abgegebenen Offerten sind bis zur gültigen Annahme freibleibend und unverbindlich.

Offertunterlagen wie Schemata, Dispositionspläne, Zeichnungen und dergleichen bleiben geistiges Eigentum von Strässle und dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung weder kopiert, vervielfältigt oder zur Fertigung verwendet noch Dritten zur Kenntnis gebracht oder weitergegeben werden. Änderungen bleiben vorbehalten.

Für Umfang und Ausführung der von Strässle zu erbringenden Leistung ist die von Strässle erstellte Auftragsbestätigung massgebend. Materialien und Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden gesondert verrechnet, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart wurde.

3. Preise

Sofern nicht anders vereinbart, gelten die folgenden Preisbedingungen:

- Der offerierte Preis versteht sich netto ab Fabrik oder Lager in Schweizer Franken ohne irgendwelche Abzüge.
- Die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll, Steuern und Montage am Aufstellungsort gehen zulasten des Empfängers.
- Der offerierte Preis versteht sich exklusive Mehrwertsteuer. Soweit Strässle für die von ihr fakturierten Leistungen die Mehrwertsteuer zu entrichten hat, ist diese vom Kunden zusätzlich zum vereinbarten Preis zu bezahlen.
- Bis zum Zustandekommen des Vertrags bleibt der Preis frei und kann jederzeit abgeändert werden.
- Preisanpassungen nach dem Zustandekommen des Vertrages sind zulässig, wenn entsprechende Vorbehalte in der Offerte enthalten sind, gleitende Preise vereinbart wurden oder der Umfang der vereinbarten Leistung eine Änderung erfahren hat.

4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung netto zu erfolgen. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5% geschuldet. Separat vereinbarte Zahlungsbedingungen (Vorauszahlungen, Anzahlungen und dergleichen) bleiben vorbehalten.

Die Berufung auf Mängel berechtigt den Empfänger, die Mängelbehebung zu verlangen. Sie entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen.

Die Verrechnung von Ansprüchen irgendwelcher Art gegenüber Strässle wird ausdrücklich wegbedungen.

5. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung erfolgt ausdrücklich unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten uneingeschränktes Eigentum von Strässle. Der Empfänger nimmt zur Kenntnis, dass Strässle den Eigentumsvorbehalt jederzeit eintragen lassen kann. Die Weiterveräußerung an Dritte sowie die Sicherstellung oder Verpfändung ist erst nach vollständiger Erfüllung der Verbindlichkeiten des Empfängers gestattet.

6. Lieferfristen

Die vereinbarte Lieferfrist gilt unter Vorbehalt unvorhergesehener Hindernisse und höherer Gewalt. Strässle behält sich zudem vor, den Termin angemessen zu verlängern, wenn erforderliche technische oder andere Angaben zu spät geliefert werden bzw. die Voraussetzungen zur Beschaffung derselben nicht rechtzeitig gegeben sind, der Empfänger für die Lieferung notwendige Angaben nachträglich abändert oder der Empfänger mit durch ihn auszuführenden Arbeiten im Rückstand ist; dasselbe gilt, wenn der Empfänger die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Verzögerungen in der Ablieferung, soweit sie vom Empfänger oder von Dritten in der Einflussosphäre des Empfängers zu verantworten sind, berechtigen den Empfänger nicht zum Vertragsrücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatz.

Bei Verzögerungen, welche von Strässle zu verantworten sind, ist der Empfänger berechtigt, nach Art. 103 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vorzugehen. Eine allfällige Vertragsauflösung ist nur für diejenigen Teile des Gesamtauftrages zulässig, bei welchen Strässle trotz Nachfristansetzung in Verzug ist.

Bei Abnahmeverzögerungen können versand- und montagebereite Waren und Einrichtungen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers gegen angemessene Gebühr eingelagert werden.

7. Versand

Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch bei Franko-Lieferungen. Für die Berechnung der Versandkosten sind die bei der Verladung ermittelten Gewichte massgebend.

8. Prüfung, Abnahme

Der Empfänger hat die von Strässle zu erbringende Lieferung bzw. Leistung sofort nach Empfang zu prüfen und Mängel, die nach ordnungsgemässer Prüfung festgestellt werden, sofort schriftlich zu melden. Unterlässt der Empfänger die ordnungsgemässe Prüfung und die Beanstandung innert 8 Tagen seit Empfang, gilt die Lieferung bzw. Leistung als genehmigt.

Die abgeschlossene Lieferung bzw. Leistung ist vom Empfänger oder seinem Beauftragten zu kontrollieren und abzunehmen und unterschriftlich zu bestätigen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Empfänger oder sein Beauftragter keine Mängel festgestellt und gerügt haben, trotz zweimaliger Aufforderung von Strässle keine Abnahme durchführen und die Lieferung bzw. Leistung von Strässle mehr als sechzig Tage zurückliegt.

9. Gewährleistung bei Mängeln

Geräte und/oder Installationen werden in dem Zustand geliefert, wie sie von Strässle offeriert und/oder vom Empfänger besichtigt wurden.

Strässle verpflichtet sich, mangelhafte Geräte und/oder Installationen so rasch wie möglich nach ihrer Wahl zu reparieren oder zu ersetzen, wenn diese aufgrund schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, fehlerhafter Funktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder in ihrer Funktion eingeschränkt sind und die Mängel rechtzeitig gerügt worden sind. Ersetzte Teile werden Eigentum von Strässle und müssen auf Verlangen zurückgegeben werden.

Mängel an von Strässle erbrachten Werkleistungen unterstehen den Bestimmungen des Schweizer Werkvertragsrechts, soweit Strässle keine weitergehenden Garantiezusagen (z.B. nach SIA-Norm 118) gemacht hat.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Teile, die einer natürlichen Abnutzung unterliegen. Ebenso wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen für Mängel an Geräten und/oder Installationen, welche durch Personen oder Ereignisse zu verantworten sind, welche in der Risikosphäre des Empfängers liegen (z.B. unsachgemässe Behandlung, mangelhafte Wartung, Nichteinhalten von Betriebsvorschriften, unsachgemässe Montage - nicht vom Montagepersonal von Strässle ausgeführt -) sowie höhere Gewalt.

Weitergehende Ansprüche bei Mängeln (z.B. Wandelung, Minderung) sowie Haftung für weitere Schäden (z.B. Umtriebskosten, Folgeschäden irgendwelcher Art oder Kosten für Betriebsunterbrüche) werden von Strässle im gesetzlich zulässigen Rahmen wegbedungen.

Bei Handelswaren gehen die Garantiezusagen des Lieferanten allfälligen anderslautenden Gewährleistungs- oder Garantievereinbarungen zwischen Strässle und dem Empfänger vor.

10. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus einem mit Strässle geschlossenen Vertrag ist - soweit zulässig - das Schweizer Recht anwendbar. Ausschliesslich zuständig sind die **ordentlichen Gerichte am Sitz von Strässle.**